

# **Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen vom 05.02.2007**

Gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (GVBl. Nr. 25/2006, Seite 926) gibt sich der Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen folgende

## G e s c h ä f t s o r d n u n g :

### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder von mindestens einem stimmberechtigten Beiratsmitglied kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass die gesamte Sitzung oder auch bestimmte Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden sollen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 5 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist hierbei zu beachten,
- (3) Der Naturschutzbeirat soll jährlich in der Regel mindestens dreimal einberufen werden.

### **§ 2 Teilnahme der Stellvertretung**

- (1) Kann ein geladenes Beiratsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat es unverzüglich seine Stellvertretung davon zu unterrichten, damit diese die Sitzung wahrnehmen kann.
- (2) Im übrigen können die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an jeder Sitzung auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen. In diesem Fall haben sie jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Zur laufenden Unterrichtung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten diese jede Einladung über eine Sitzung, jede Niederschrift und jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder mit übersandt.

### **§ 3 Teilnahme anderer Stellen oder fachkundiger Personen**

Auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder werden Vertretungen von Fachbehörden und -stellen oder fachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen.

### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Beirates nach § 6 der Verordnung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass in bestimmten Fällen eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Dies ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken.
- (3) Ist über einen Antrag bereits abgestimmt, kann weder die Beratung noch die Abstimmung am gleichen Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der ersten Beschlussfassung nicht vorlagen.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Beirat mehrheitlich ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) Anträge von einzelnen Beiratsmitgliedern auf Behandlung bestimmter Punkte in einer Beiratssitzung sind so rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, dass sie von dort aus mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt werden können.

(2) Der Beirat behandelt Anträge in seiner nächsten Sitzung. Befürworten die Beiratsmitglieder mehrheitlich die Behandlung des Antrages, so ist er als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen.

## **§ 6 Mitwirkung und Verzicht**

(1) Soweit dem Beirat im Rahmen seines Mitwirkungsrechtes (§ 6 Abs. 1 der Verordnung) ein Recht auf Einsicht bzw. Teilnahme zusteht, kann dieses Recht aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Beirats auch von einem oder mehreren Beiratsmitgliedern oder stellvertretenden Personen ausgeübt werden.

(2) Ein Verzicht des Beirates auf Mitwirkung in bestimmten Fällen nach § 6 der Verordnung bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Beiratsmitglieder. Der Verzicht wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festgestellt und ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Bei Beschlüssen des Beirates, die von der vorgesehenen Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde abweichen, soll durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Naturschutzbeirates versucht werden, eine gütliche Beilegung der unterschiedlichen Auffassungen zu erreichen.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates werden vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen – untere Naturschutzbehörde – geführt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt am 21. Februar 2007

Die Vorsitzende:

gez. Wüstner